VERORDNUNG (EWG) Nr. 2825/84 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 283/84 betreffend die Daten für die Aufstellung des Verzeichnisses der für die Finanzierung und für den Abschluß von Verträgen für die Aktion zur Verbesserung der Milchqualität berücksichtigten Vorschläge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1206/84 (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 283/84 der Kommission vom 1. Februar 1984 zur Fortführung der Aktionen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1271/78 zur Verbesserung der Milchqualität in der Gemeinschaft (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 412/84 (4), setzt die Fristen für die Aufstellung des Verzeichnisses der Vorschläge fest, die für eine Finanzierung und den Abschluß der Verträge für die festgelegten Maßnahmen in Betracht gezogen werden. Da diese Fristen aus verwaltungstechnischen Gründen nicht eingehalten werden können, sind sie zu verschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 283/84 wird wie folgt geändert:

1. Das in Artikel 5 Absatz 2 aufgeführte Datum des „1. Juli 1984" wird durch den „15. Oktober 1984" ersetzt.

2. Das in Artikel 5 Absatz 3 aufgeführte Datum des „1. September 1984" wird durch den „15. November 1984" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1984, S. 73.
(3) ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1984, S. 28.
(4) ABl. Nr. L 48 vom 18. 2. 1984, S. 13.